

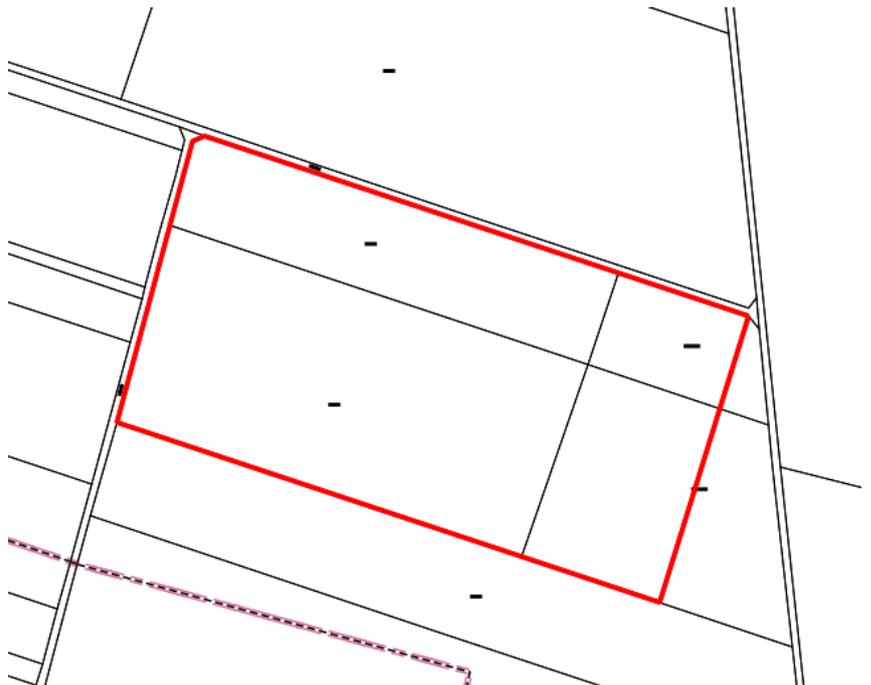
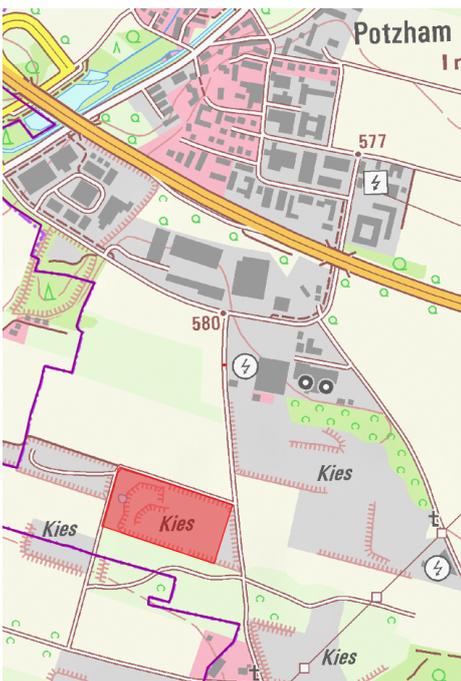
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg), der Gemarkung Taufkirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 105 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg), Gemarkung Taufkirchen, in der Fassung vom 10.12.2024 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg), in der Fassung vom 10.12.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 105 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (nähe Hagweg) mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im

**Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, Bauverwaltung,
2.OG, Zi.Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 089 666722-222 oder E-Mail: bauverwaltung@meintaufkirchen.de) wird gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 26.03.2025

Taufkirchen, 24.03.2025
Gemeindeverwaltung
82024 Taufkirchen

Frühestens offline am 11.04.2025

Bekanntmachung war wie angegeben veröffentlicht:

.....
(Datum und Unterschrift)